TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	Kämmerin
Vorl.Nr.:	V/2011/01143
Datum:	14.01.2011

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	02.02.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011

Beschlussvorschlag

S a t z u n g

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim

(Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 2. Februar 2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Meckenheim das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. der Betrieb von Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten sowie von Kicker-, Billard-, Dart- und Kinderspielgeräten.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der Netto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld und abzüglich der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder den Kasseninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so

wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs.1 b)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v .H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs.1 a) und b)) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

§ 5
Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a))	150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 1 Abs. 1 b))	50 Euro,

2) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a))	35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 1 Abs. 1 b))	25 Euro,

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6
Sicherheitsleistung

Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs.1 genannten Orten.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meckenheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 9
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Meckenheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen

zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

2. § 8 Abs. 2: Einreichung der Steuererklärung

3. § 8 Abs. 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke

IV. Vorschriften über die Rückwirkung

§ 12
Höchstbetrag der Steuer

Für die von der Rückwirkung erfassten Steuerperioden beträgt der Höchstbetrag der Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je aufgestellten Apparat und Monat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro

2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten 50 Euro

§ 13
Fälligkeit der Steuer für den Zeitraum der Rückwirkung

(1) Die Vergnügungssteuer wird auch für zurückliegende Zeiträume durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Für die von der Rückwirkung erfassten Steuerperioden ist der Aufsteller von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 als Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Meckenheim bis zum 30.06.2011 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 außer Kraft.

Begründung

Mit der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim vom 19.12.2002 wurde die Vergnügungssteuer für den Spielaufwand an Geldgewinnspielautomaten nach einem pauschalen Stückzahlmaßstab in Abhängigkeit vom Aufstellort des Gerätes erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei Urteilen vom 13.04.2005 (10C 5.04 u. a.) den Stückzahlmaßstab für Gewinnspielautomaten nur noch in engen Grenzen für zulässig erachtet. Danach ist die Besteuerung nach der Anzahl der Apparate unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten um mehr als 50 v. H. von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen.

Da das Finanzgericht Hamburg die pauschale Erhebung der Spielgerätesteuer wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig gehalten hat, hat es diese Rechtsfrage mit einem Beschluss dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab für unzulässig erklärt (BVerfG NVwZ 2009, 969). Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts kam zu dem Ergebnis, dass der Stückzahlmaßstab zu einer ungleichen Belastung der Automatenaufsteller führt, weil er strukturell nicht geeignet ist, den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten. Während die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts den Stückzahlmaßstab noch als verfassungsrechtlich tragfähige unbedenkliche Grundlage für die Erhebung der Steuer ansah, lässt sich dies nach den nunmehr geltenden technischen Standards nicht mehr rechtfertigen.

Die Vergnügungsteuer in Form der Spielgerätesteuer knüpft an die gewerbliche Veranstaltung von Automatenspielen an. Steuerschuldner ist der Veranstalter des Vergnügens. Eigentliches Steuergut ist gleichwohl der Vergnügungsaufwand des einzelnen Spielers, weil die Vergnügungssteuer darauf abzielt, dessen mit der Einkommensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu belasten. Damit aber ist, wie das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach entschieden hat, der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab für eine derartige Steuer.

Der Gesetzgeber ist indessen von Verfassungswegen nicht auf einen derartigen Wirklichkeitsmaßstab beschränkt. Der Gesetzgeber hat bei der Erschließung einer Steuerquelle, die den Vergnügungsaufwand des Einzelnen betrifft, weitgehende Gestaltungsfreiheit. Dies gilt insbesondere auch für die Wahl des Besteuerungsmaßstabs. Der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit wird durch Art. 3 Abs. 1 GG erst dort eine Grenze gesetzt, wo ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt und diese daher willkürlich wäre.

Ersatzmaßstab einer Spielgerätesteuer muss lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand des Spielers aufweisen.

Wählt der Gesetzgeber im Vergnügungsteuerrecht statt des Wirklichkeitsmaßstabs einen Ersatz- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab, so ist er allerdings auf einen solchen beschränkt, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich macht. Der Rechtfertigungsbedarf für die Wahl eines Ersatzmaßstabs wird dabei umso höher, je weiter sich der im Einzelfall gewählte Maßstab von dem eigentlichen Belastungsgrund entfernt. Jedenfalls muss der, der den Ersatzmaßstab nutzt den gesetzgeberischen Spielraum in Bezug auf die Realitätsnähe der Steuerbemessung beachten.

Der Stückzahlmaßstab überschreitet diesen Spielraum und führt so zu einer ungleichen Belastung der Automatenaufsteller. Er hat sich nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts als generell untauglich erwiesen, weil er strukturell nicht geeignet ist, den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten. Eine tragfähige Rechtfertigung dafür, diesen Ersatzmaßstab gleichwohl zu verwenden, besteht nicht mehr.

Die Anwendung des Stückzahlmaßstabs führt zu einer Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. Das Halten von Geldgewinnspielgeräten wird danach - unterschieden lediglich nach Spielhallen und sonstigen Aufstellorten - gleich hoch besteuert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Nutzer der Spielgeräte an den einzelnen Automaten im jeweiligen Besteuerungszeitraum Vergnügungsaufwand betrieben haben. Die festgestellten Schwankungsbreiten in den Einspielergebnissen der Gewinnspielautomaten sind so gravierend, dass von dem für eine Vergnügungsteuer gebotenen hinreichenden Bezug zwischen Besteuerungsmaßstab und zu besteuerndem Vergnügungsaufwand keine Rede mehr sein kann. Bei Abweichungen der Einspielergebnisse um mehrere hundert Prozent nicht nur in Einzelfällen, so die Feststellung des Gerichts, sondern nahezu als Regelfall fehlt es an jeder Korrelation zwischen dem - bloßen - Aufstellen von Automaten und dem Vergnügungsaufwand der Spieler, gleich ob er nach den Einspielergebnissen oder dem Spieleinsatz bemessen wird.

Frühere Annahmen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtfertigung der Tauglichkeit des Stückzahlmaßstabs für die Spielgerätebesteuerung (vgl. BVerfGE 14, 76; 31, 8), denen auch die ältere verwaltungs- und finanzgerichtliche Rechtsprechung gefolgt war, können angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich und der damit einhergehenden Erkenntnismöglichkeiten nicht weiter aufrecht erhalten werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil seit dem 1. Januar 1997 nur noch Geldgewinnspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk aufgestellt sein dürfen und deshalb seither der Aufwand der Spieler hinreichend zuverlässig erfasst werden kann.

Der Stückzahlmaßstab ist als generell ungeeignet für die Bemessung der Spielgerätesteuer anzusehen, weil er allenfalls in mehr oder weniger zufälligen Einzelkonstellationen den nach dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit geforderten, hinreichenden Bezug zwischen der Steuerbemessung und dem Vergnügungsaufwand des Spielers sicherzustellen vermag. So konnte in jüngerer Zeit der gebotene zumindest lockere Bezug mit dem erhobenen Zahlenmaterial in keinem Fall positiv belegt werden. Zudem sind die mit dem Nachweis verbundenen Schwierigkeiten und - unterstellt, er ließe sich im Einzelfall feststellen - die Unsicherheiten im Hinblick auf den Bestand dieses inhaltlichen Bezugs so erheblich, dass die Verwendung eines solchen Maßstabs weder dem Steuerpflichtigen, noch dem Steuerträger zugemutet werden kann und auch für die Steuerverwaltung nicht praktikabel ist.

Bereits im Februar 2006 wurde unter Bezugnahme auf das laufende Musterverfahren gegen einen ergangenen Festsetzungsbescheid der Stadt Meckenheim Widerspruch eingelegt. Durch dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren, welches in einer außergerichtlichen Einigung endete, ruht in Meckenheim seit dem Jahre 2008 die Veranlagung der Vergnügungssteuer. Im Falle des Klageverfahrens wurde die Steuerfestsetzung bereits für das Jahr 2007 aufgehoben.

Um die Veranlagung zur Vergnügungssteuer wieder vornehmen zu können, ist ein neuer Steuermaßstab für die Besteuerung der Benutzung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zu wählen.

Der Gemeinde steht bei der Auswahl des Steuermaßstabes ein weites Ermessen zu.

Alternativ zum nunmehr unzulässigen Stückzahlmaßstab kann zwischen dem Maßstab des Spielaufwandes und demjenigen des Einspielergebnisses gewählt werden. Bei der Frage, welcher dieser Bemessungsgrundlage bei der Satzungsneuregelung der Vorzug zu geben ist, hat der Satzungsgeber einen weiten Einschätzungsspielraum. In rechtlicher Hinsicht sind beide Bemessungsgrundlagen nicht zu beanstanden und in der Rechtsprechung des BVerfG als zulässig anerkannt.

Schwierigkeiten bei der Anwendung des Spieleraufwandes als Steuermaßstab zeigt ein Urteil des VG Köln auf (VG Köln Urteil vom 05.03.2007 - 23 K 1813/03). Gerügt wurde zum einen die mangelnde Feststellung von Tatsachengrundlagen bezüglich der Schwierigkeiten der Ermittlung des Spieleinsatzes als Steuermaßstab für die Vergangenheit. Der Rat habe sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit hierbei die Benutzung eines Gewinnspielgerätes als Geldwechsler sowie durch Falsch-, Fremd- und Prüftestgeld Verfälschungen zu berücksichtigen ist. Zumindest hätte er erörtern müssen, ob die als Spielaufwand zu qualifizierenden Geldeinwürfe noch zutreffend zu ermitteln waren oder ob diese so gering gewesen seien, dass man sie habe vernachlässigen können. Zum anderen habe die Stadt umfassende Ermittlungen zu den Tatsachengrundlagen bei der Ermittlung eines willkürfreien Steuersatzes unterlassen.

Sollte der Spielaufwand gewählt werden, wären zuvor also umfassende Ermittlungen bzgl. der Feststellbarkeit des in Vergangenheit und Zukunft anfallenden Spieleraufwandes und des Kasseninhaltes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten anzustellen. Das Gericht verlangt dabei eigene Ermittlungen unter Ergänzung durch sonstige Erhebungen. Aufgeführt werden ein IFO Gutachten zum Umsatz der Münzautomatenaufsteller und eine Veröffentlichung des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. aus den Jahren 2005 bzw. 2002. Auf der Homepage des AK Spielsucht ist lediglich aktuelles Datenmaterial zur Anzahl der Spielhallen, Apparate und Spielkonzessionen zu finden. Mangels Bezug zu Spielaufwand und Einspielergebnis ist dies vorliegend unbrauchbar.

Demgegenüber sind aktuelle IFO-Gutachten verfügbar, jedoch finden sich hierin keine Durchschnittsangaben für das Land NRW sondern lediglich für das Bundesgebiet. Laut Auskunft des Städte- und Gemeindebundes kann daher auf die Durchschnittswerte benachbarter Gemeinden zurückgegriffen werden.

Eine ähnliche Ermittlung entsprechender Daten ist auch bei der Verwendung des Einspielergebnismaßstabes erforderlich. Jedoch ergeben sich hier nicht vergleichbare Probleme bei der Datenermittlung für die Vergangenheit, da die überwiegende Zahl der Automaten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerken ausgestattet ist. Dies ist seit 2006 in § 13 Abs. 1 Nr. 8 Spiel – VO vorgeschrieben. In beiden Fällen ist jedoch zunächst eine tatsächliche Datenerhebung angezeigt, etwa durch Abfragen bei den Aufstellern. Erst in einem zweiten Schritt kann auf Vergleichswerte benachbarter Gemeinden zurückgegriffen werden oder ein Durchschnittswert aus Rückläufen und diesen Werten angesetzt werden. Anderenfalls gilt der Satz als willkürlich festgelegt!

Wird der Maßstab des Einspielergebnisses gewählt, so kann wiederum zwischen demjenigen des Brutto- (Saldo 2 der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftest- und Fehlgeld) und des Nettoeinspielergebnisses (wie zuvor aber abzüglich der Umsatzsteuer) gewählt werden. Letzterer vermeidet dabei eine Doppelbelastung der Aufsteller und erscheint damit als der gerechtere Maßstab im Hinblick auf die Gefahr des Eintretens einer gegen Art. 12 GG verstoßenden „erdrosselnden Wirkung“ der Vergnügungssteuer.

Somit ergeben sich zusammenfassend im Wesentlichen drei mögliche Maßstäbe zur Erhebung der Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit:

1. Spielaufwand:
   Der Spielaufwand umfasst dabei die Summe der von den Spielern je Spielhalle oder sonstigem Aufstellungsort zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

2. Bruttoeinspielergebnis:
   Das Bruttoeinspielergebnis geht vom Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse aus. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falsch-, Prüftest- und Fehlgeld.

3. Nettoeinspielergebnis:
   Das Nettoeinspielergebnis errechnet sich wie das Bruttoeinspielergebnis, jedoch wird zusätzlich die im Betrag enthaltene Umsatzsteuer herausgerechnet.

Gegen den Maßstab des Spielaufwandes spricht, dass dieser gerade für die Zeit einer etwaigen Rückwirkung nur schwer zu ermitteln ist. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von Gewinnspielgeräten als Geldwechsler sowie durch Falsch-, Fremd- und Prüftestgeld eintretende Verfälschungen. Das Verwaltungsgericht Köln hat insoweit hohe Anforderungen an die Ermittlung dieser tatsächlichen Grundlagen gestellt.

Ein vielfach gegen die Verwendung der Einspielergebnisse auf Basis der Kasse ins Feld geführtes Argument ist die dadurch aufgrund der Identität mit der Bemessungsgrundlage vermeintlich entstehende Nähe zur Umsatzsteuer. Sie würde deshalb gegen Art. 33 der 6. USt-RL verstoßen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Vergnügungsteuer wesentliche, notwendige Merkmale der Umsatzsteuer fehlen. Dies gilt vor allem für die Erhebung der Steuer auf allen Stufen der Wertschöpfungskette, da sie nur beim Aufstellunternehmen anfällt und der Vorsteuerabzug fehlt.

Gegen die Verwendung des Maßstabes des Bruttoeinspielergebnisses spricht indessen die steuerliche Doppelbelastung der Automatenaufsteller. Die Vergnügungssteuer würde dann auch auf den bereits um die Umsatzsteuer erhöhten Betrag erhoben. Dies benachteiligt den jeweiligen Unternehmer und erhöht die Gefahr des Eintritts einer gegen Art. 12 GG verstoßenden, erdrosselnden Wirkung der Vergnügungssteuer.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Steuergerechtigkeit wird daher durch die Verwaltung der Maßstab des Nettoeinspielergebnisses empfohlen.

Höhe des Steuersatzes

Obgleich der Gemeinde auch diesbezüglich ein Ermessen zusteht, darf die Höhe des Steuersatzes nicht willkürlich erfolgen. Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat vielmehr unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Nettoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen. Insbesondere darf der Steuersatz keine „erdrosselnde Wirkung“ für die Automatenaufsteller entfalten. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art 12 GG zu befürchten ist.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat daher vor der Festlegung des künftigen Steuersatzes zu prüfen, ob der Steuersatz seiner Höhe nach gegen Art 12 GG verstößt. Bei der Festlegung des Steuersatzes hat der Satzungsgeber die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Einnahmen und Abwägung der Interessen aller Betroffenen angemessene Steuersätze zu finden.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 hat die Verwaltung 16 in Meckenheim betroffene Automatenaufsteller gebeten, die Einspielergebnisse für jeden Automat für die Jahre 2007 bis 2010 mitzuteilen. Gleichzeitig wurden Sie unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15.06.2008 informiert, dass eine rückwirkende und zukünftige Besteuerung anhand des Maßstabes des Einspielergebnisses nach einem festzulegenden Steuersatzes beabsichtigt sei und zur Festlegung des Steuersatzes vollständige Daten zu den Nettoeinspielergebnisses der im Gebiet der Stadt Meckenheim tätigen Automatenaufsteller dringend erforderlich seien. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Angaben zwar auf freiwilliger Basis erfolgen, die Stadt aber bei unzureichender Datenbasis gezwungen sei, bei der Ermittlung des Steuersatzes auf veröffentlichte Durchschnittswerte zurückzugreifen.

Von den 16 angeschriebenen Aufstellern sind nur sieben der Bitte nachgekommen, die Nettoeinspielergebnisse der Jahre 2007 bis 2010 mitzuteilen. Die nachfolgende Tabelle weist das Ergebnis der Abfrage aus.

Aufsteller	2007	2008	2009	2010
	Einspielergebnis in Euro	Einspielergebnis in Euro	Einspielergebnis in Euro	Einspielergebnis in Euro
7	457.117,57	487.929,30	562.714,49	745.611,95

Damit sind weniger als 50 v. H. der Bitte der Verwaltung nachgekommen. Von den sieben Aufstellern haben zwischenzeitlich drei ihre Geräte abgemeldet. Mit den nunmehr vorliegenden Zahlen ist kein relevanter Durchschnittswert für Meckenheim ermittelbar.

Eine gesicherte Rechtsprechung besteht nur für den Fall der Bemessung nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis. Dabei sind 10 – 15 v. H. des Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich ausgezahlter Gewinne (sowie der Umsatzsteuer und evtl. Falschgeldbeträge) als zulässig anerkannt (vgl. Driehaus „Kommunalabgabenrecht“ Band 1 § 3 Rn. 180 ff.). Durch ein zwischenzeitlich ergangenes Urteil des OVG Münster vom 15.11.2010 (Az.: 14a A2292/09) wird auch ein Steuersatz von 19 v. H. als mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar beurteilt. Von einer Erdrosselung könne nur dann ausgegangen werden, wenn die schwächsten Anbieter aus dem Markt ausscheiden, ohne dass neue ihre Plätze einnehmen. Es müsse praktisch eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar werden.

Eine unterschiedliche Festlegung der Steuersätze nach Aufstellort in Spielhallen oder Gaststätten ist nicht beabsichtigt und scheint auch nicht mehr zeitgemäß zu sein, da die Aufsteller der Automaten in Gaststätten durch die prozentuale Steuerberechnung nicht mehr benachteiligt sind.

Auch in den anderen Kommunen in NRW geht der Trend zur gleichmäßigen Besteuerung von Automaten in Gaststätten und Spielhallen.

Eine bei 11 Kommunen gleicher Größenordnung (Maßstab war die Einwohnerzahl) durchgeführte Recherche ergab einen Durchschnittswert von 11,91 v. H. (siehe Anlage).

Es wird deshalb vorgeschlagen, einen einheitlichen Steuersatz für Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten in Höhe von 12 v. H. festzulegen.

Demgegenüber bleibt es bei der Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beim Stückzahlmaßstab. Sportspielgeräte wie Billard-, Dart- und Tischfussballautomaten werden insgesamt freigestellt. Durch diese abgestufte Besteuerung soll unter den Automatenaufstellern eine Angebotsstruktur gefördert werden, der nur ein geringes Suchtpotential innewohnt.

Rückwirkung

Ziel der Satzungsneugestaltung ist neben einer rechtskonformen Ausgestaltung für die Zukunft auch die Anordnung der Rückwirkung bis zum 01.01.2008 und die damit einhergehende Möglichkeit, die seit diesem Zeitpunkt nur eingeschränkt, bzw. ab dem Jahre 2008 nicht mehr erhobenen Vergnügungssteuereinnahmen zu realisieren.

Der Satzungsgeber kann ungültige Bestimmungen einer Satzung rückwirkend durch wirksame ersetzen. Zur Heilung rechtswidriger Satzungen durch die Anordnung der Rückwirkung hat sich das BVerfG zuletzt in seinem Urteil vom 04.02.2009 geäußert (BVerfG NVwZ 2010, 313 ff.).

Das BVerfG differenziert in ständiger Rechtsprechung zwischen echter und unechter Rückwirkung. Dabei ist von einer echten Rückwirkung auszugehen, wenn durch das Gesetz auf in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Sachverhalte erneut regelnd eingewirkt wird. Dies ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt ausnahmsweise ein Fall vor, in dem das Vertrauen des Bürgers auf eine bestehende Rechtslage nicht schutzwürdig ist. Wird demgegenüber lediglich auf einen in der Vergangenheit liegenden aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt regelnd eingegriffen, liegt eine grundsätzlich nicht zu beanstandende unechte Rückwirkung vor. Die vergangenen Steuerperioden sind insoweit abgeschlossene Vorgänge. Es ist ein Fall echter Rückwirkung anzunehmen. Jedoch hat das BVerfG in der genannten Entscheidung klargestellt, dass bei der Nichterhebung von Vergnügungssteuern wegen einer fehlerhaften Satzung kein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerschuldners darauf bestehen kann, vollständig der Steuerschuld zu entgehen. Denn hat die Gemeinde durch den Erlass der ursprünglichen Satzung hinreichend deutlich gemacht, entsprechende Abgaben erheben zu wollen, und wurde diese Satzung nicht aufgehoben, könne der Steuerpflichtige sich nicht darauf verlassen, nicht mehr steuerpflichtig zu sein. Da die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meckenheim nicht aufgehoben wurde – es wurde lediglich auf die Festsetzung verzichtet – besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der hiesigen Automatenaufsteller. Eine rückwirkende Satzungsregelung ist demgemäß grundsätzlich zulässig.

Sehr wohl besteht allerdings ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend, dass die Steuerschuld für die vergangenen Steuerperioden nicht höher ausfallen darf, als dies unter Geltung der früheren – nach dem Stückzahlmaßstab ausgerichteten – Satzung der Fall gewesen wäre. Das BVerfG führte in der genannten Entscheidung aus, dass dem durch die Festlegung eines Steuerhöchstbetrages in Höhe des bislang geltenden Stückzahlmaßstabes für den Zeitraum der Rückwirkung hinreichend Rechnung getragen werden könne. Entsprechend sollen für den Zeitraum der Rückwirkung Höchstbeträge je Gerät und Monat in Höhe der jeweiligen Beträge der alten Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meckenheim gelten.

Für die von der Rückwirkung erfassten Steuerperioden wird eine separate Steuererklärungsfrist zum Ende des zweiten Quartals 2011 festgelegt. Hierdurch soll den Aufstellern eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden, die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen.

Verjährung

Bezüglich der rückwirkenden Steuererhebung ist noch keine Verjährung eingetreten. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 169 Abgabenordnung (AO) unterliegen Steueransprüche der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Ausweislich § 170 Abs. 1 AO beginnt diese mit Ablauf des Jahres, in welchem die Steuer entstanden ist.

Meckenheim, den 14.01.2011

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen:
Übersicht der Steuersätze bei vergleichbaren Städten und Gemeinden

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen